

Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses Hütschenhausen

Sitzungs-Nr. : 6
Sitzungsort : Sitzungssaal im Bürgerhaus Hütschenhausen
Sitzungsdatum : 02.11.2017
Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr
Sitzungsende : 20.45 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeister Ralf Leßmeister

1. Beigeordneter Hermann Jung

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach
Schriftführer Stefan Weisenauer

Die Ausschussmitglieder:

Sabine Fladrich-Strake

Volker Hirsch

Matthias Mahl

Stephanie Mang

Mario Reich

Ralph Straus (als Stellvertreter von Paul Feth)

Axel Theobald

Beigeordneter Achim Wätzold

Carola Würtz

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:

Herr Harth und Frau Heinz vom Kanalwerk der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach. Die Ratsmitglieder Volker Nicolay, Ottmar Jung, Ulrich Kohl und David Nau sowie 1 Zuhörer ab Tagesordnungspunkt 6.

Anmerkungen:

Keine

Entschuldigt:

Beigeordneter Eugen Kempf

Paul Feth

Patric Föckler

Unentschuldigt:

Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Der Vorsitzende bittet die Tagesordnung um den neuen Tagesordnungspunkt 11 „Ersatzbeschaffung eines Nutzfahrzeugs (Pritschenwagen) für den Bauhof der Ortsgemeinde Hütschenhausen“ im öffentlichen Teil zu erweitern. Der Hauptausschuss stimmt der Erweiterung einstimmig zu.

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

T A G E S O R D N U N G

der öffentlichen Sitzung:

1. Zustimmung der Ortsgemeinde Hütschenhausen gemäß § 67 Abs. 2 GemO zu den Teilfortschreibungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde
 - a) Teilfortschreibung III Sondergebiet „Lebensmittel-Vollsortimenter Hauptstraße“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen
 - b) Teilfortschreibung IV „Krämel“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen
2. Festlegung von Kriterien für die Vergabe von Bauplätzen der Ortsgemeinde Hütschenhausen im Neubaugebiet „Krämel“
3. Forstwirtschaftsplan 2018
4. Vertrag zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindefahrwegen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 LStrG
5. Nachwahl zu den Ausschüssen
6. Festlegung des Haupt- und Stichwahltermins für die Ortsbürgermeisterwahl 2018
7. Dachsanierung Leichenhalle im Ortsteil Hütschenhausen; hier: Auftragsvergabe
8. Ausbauprogramm Inlinerverfahren Ortsteile Spesbach und Katzenbach; hier: Auftragsvergabe
9. Geotechnische Untersuchungen in der Friedhofstraße im Ortsteil Hütschenhausen; hier: Auftragsvergabe
10. Zustimmung zu Spenden im Bereich der Ortsgemeinde Hütschenhausen
11. Ersatzbeschaffung eines Nutzfahrzeugs (Pritschenwagen) für den Bauhof der Ortsgemeinde Hütschenhausen

Es wird in die Beratung eingetreten

öffentliche Sitzung:

1. Zustimmung der Ortsgemeinde Hütschenhausen gemäß § 67 Abs. 2 GemO zu den Teilfortschreibungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde
 - a) Teilfortschreibung III Sondergebiet „Lebensmittel-Vollsortimenter Hauptstraße“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen
 - b) Teilfortschreibung IV „Krämel“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen

Sachverhalt:

Der Flächennutzungsplan ist das zentrale Instrument der gemeindlichen Flächenplanung. Er berücksichtigt einerseits überörtliche Planungen und andererseits die Planungen der verbandsangehörigen Gemeinden. Der Plan ordnet die städtebauliche Entwicklung, er regelt die Nutzung von Grund und Boden nach Art und Lage, sowohl der baulichen Nutzung als auch der Nutzung zu sonstigen Zwecken wie z. B. Verkehrsstraßen, Grünflächen, Flächen für die Land- und Forstwirtschaft u. a. m. Der Flächennutzungsplan besitzt gegenüber dem Bürger keine unmittelbare Rechtswirkung, er bindet jedoch die Gemeinden, die Verbandsgemeinde und die verschiedenen Fachbehörden. Er ist somit Ziel- und Rahmenplan für eine Vielzahl unterschiedlichster Einzelplanungen, aber auch Leitplan für die kommunale Gesamtentwicklung.

1. Teilfortschreibung III Sondergebiet „Lebensmittel-Vollsortimenter Hauptstraße“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen

Um langfristig die Versorgungssicherheit der Gemeinde Hütschenhausen mit den Ortsteilen Spesbach und Katzenbach zu sichern, möchte die Ortsgemeinde Hütschenhausen einen ortsansässigen Einzelhandels-Vollsortimenter-Markt an den Ortsrand verlagern, damit der sich entsprechend erweitern kann und um die verkehrliche Anbindung zu verbessern. In einem Einzelhandelsgutachten wurde die Erforderlichkeit für die Erweiterung und die Auswirkungen auf den Einzelhandel in den anderen Gemeinden untersucht und keine negativen Auswirkungen bescheinigt. Die Gemeinde Hütschenhausen hat inzwischen bereits einen entsprechenden Bebauungsplan aufgestellt und beschlossen. Parallel hierzu wurde auch der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach geändert, da das betroffene Plangebiet als Mischgebiet dargestellt wurde. Ein kleiner Seitenstreifen, der ebenfalls benötigt wird, war als landwirtschaftliche Fläche eingetragen. Da der Vollsortimenter die maximale Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten wird und ein Vollsortimenter mit 1.100 m² Verkaufsfläche ermöglicht werden soll, war es erforderlich, in der Teiländerung III hier ein Sondergebiet darzustellen. Um ein Zusammenwachsen der Ortsteile Spesbach und Hütschenhausen zu vermeiden, wurde ein eingegrünter Siedlungsrand geschaffen. Der Verbandsgemeinderat Ramstein-Miesenbach hat diese Teiländerung in seiner Sitzung am 30.08.2017 beschlossen.

2. Teilfortschreibung IV „Krämel“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen

Die Gemeinde Hütschenhausen beabsichtigt, eine Teilfläche des Sportplatzgeländes zwischen den Ortsteilen Hütschenhausen und Spesbach (Gemarkung Spesbach) einer baulichen Nutzung zuzuführen, da der insolvente Fußballclub FC Germania Hütschenhausen die als Fußballfeld genutzte Teilfläche seines Geländes an die Ortsgemeinde abtritt. Durch die Umnutzung und Erschließung der Fläche zu einer Wohn- und Mischbaufläche soll seitens der Gemeinde gleichzeitig die Finanzierung der Schuldenübernahme gesichert werden. Auch hier hat die Gemeinde Hütschenhausen bereits einen Bebauungsplan aufgestellt und beschlossen. Da die Fläche im Flächennutzungsplan noch als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz ausgewiesen war, musste der Flächennutzungsplan punktuell geändert werden. Im Gegenzug wurde die im Flächennutzungsplan als künftige Wohnbaufläche ausgewiesene Fläche südlich des Bebauungsplanes „Dienstleistungs- und Handwerkerpark“ um die Fläche des Bebauungsplanes „Krämel“ gekürzt. Der Verbandsgemeinderat Ramstein-Miesenbach hat die Änderung zu einer Wohn- und Mischbaufläche in der Teilfortschreibung IV „Krämel“ ebenfalls in seiner Sitzung am 30.08.2017 beschlossen.

Nach § 67 Abs. 2 GemO bedürfen die beschlossenen Teilfortschreibungen zu ihrer Wirksamkeit noch der Zustimmung der verbandsangehörigen Ortsgemeinden. Auf Grund der geschilderten Sachverhalte schlägt die Bauverwaltung vor, dass ihnen zugestimmt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat nachfolgende Beschlussempfehlung aus,

1. Der Gemeinderat von Hütschenhausen stimmt der Teilfortschreibung III des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach Sondergebiet „Lebensmittel-Vollsortimenter Hauptstraße“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat nachfolgende Beschlussempfehlung aus,

2. Der Gemeinderat von Hütschenhausen stimmt der Teilfortschreibung IV des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach „Krämel“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

2. Festlegung von Kriterien für die Vergabe von Bauplätzen der Ortsgemeinde Hütschenhausen im Neubaugebiet „Krämel“

Sachverhalt:

Für die 8 Wohnbauplätze im Neubaugebiet „Krämel“ sind über 30 Bewerbungen eingegangen.

Für die 2 Mischgebietsbauplätze im Neubaugebiet „Krämel“ sind 2 Bewerbungen eingegangen.

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Bauaufsicht, fordert bei der Bebauung von Mischgebietsgrundstücken, dass zumindest eine teilweise gewerbliche Nutzung in dem Objekt ausgewiesen ist.

Um eine nachvollziehbare Vergabe der Wohnbauplätze zu gewährleisten, sollte der Ortsgemeinderat Kriterien für die Vergabe festlegen. Es gibt hier die Möglichkeit nach Punktsystemen die Vergabe zu steuern.

Die Verwaltung empfiehlt eine Vergabe nach anderen Kriterien, die als Anlage beigefügt sind.

Das Ratsmitglied Volker Nicolay schlägt vor, so wie in den Vergabekriterien der vergangenen Baugebiete auch, die Eigennutzungsbestimmung gesondert aufzuführen. Des Weiteren sollte eine vertragliche Regelung geschaffen werden, dass eine Abstandszahlung zu leisten ist, wenn das Haus doch nicht eigengenutzt wird bzw. wenn früher als innerhalb einer Bewohnung von 5 Jahren die Eigennutzung aufgegeben wird.

Das Ausschussmitglied Volker Hirsch fragt an, ob es eine Frist geben wird, in der mit dem Bau des Wohnhauses begonnen werden muss.

Der Vorsitzende beantwortet die Fragen wie folgt:

Der einheitliche Antrag für ein Baugrundstück, welchen alle Bewerber ausfüllen mussten, beinhaltet bereits den textlichen Passus, dass es sich um eine Bewerbung für einen Bauplatz zur Eigennutzung handeln muss. Aus diesem Grund dürften im Vorfeld bereits nur Bewerbungen für Eigennutzer eingehen. Dennoch will der Vorsitzende den Punkt der Eigennutzung als 1. Kriterium für die Vergaberichtlinien aufnehmen lassen.

In den individuellen Verträgen mit den zukünftigen Käufern wird vereinbart werden, dass eine Abstandszahlung zu leisten ist, falls die Eigennutzung vor Ablauf von 5 Jahren aufgegeben wird und es wird sich auch ein Passus wiederfinden, in dem der Baubeginn innerhalb einer bestimmten Frist geregelt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, die Vergabekriterien wie folgt festzulegen:

1. Der Käufer hat sich für eine Eigennutzung zu verpflichten.
2. Hat der Käufer bereits ein Wohnhaus und keinen plausiblen Grund für einen Neubau, kommt dieser erst in zweiter Linie in Betracht.
3. Der Käufer wohnt in Hütschenhausen bzw. stammt aus Hütschenhausen.
4. Der Käufer ist in der Nähe von Hütschenhausen aufgewachsen bzw. hat durch Vereinszugehörigkeiten oder ähnliches Bezug zu Hütschenhausen.
5. Familie mit Kindern.

Die eingegangenen Anträge werden nach diesen einzelnen Punkten sortiert. Sollten am Schluss dann mehr Bewerber als Baugrundstücke vorhanden sein, soll man nach der Anzahl der Kinder eine Vergabereihenfolge festlegen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

3. Forstwirtschaftsplan 2018

Sachverhalt:

Das Forstamt Otterberg hat die Forstwirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2018 vorgelegt, mit der Bitte um Beratung im Gemeinderat und Herbeiführung der Zustimmung. Gemäß § 29 Landeswaldgesetz stellt das Forstamt den Wirtschaftsplan nach den Zielsetzungen, Bedürfnissen und Wünschen der Ortsgemeinde im Rahmen des Betriebsplanes auf.

Die Gemeinde beschließt über den Wirtschaftsplan als Bestandteil des Haushaltsplanes.

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Gemeinde Hütschenhausen für das Haushaltsjahr 2018 liegt jedem Ratsmitglied vor und ist als **Anlage 1** beigefügt.

Im Forsthaushalt sind auch Ausgaben für sonstige Betriebsarbeiten für eine Kulturbegründung auf einer Ausgleichsfläche vorgesehen. Diese ist wertneutral dargestellt, da der Investor für den Wasgau-Markt die Kosten erstatten wird.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, dem Forstwirtschaftsplan mit einem Betriebsergebnis von 150,- € für das Wirtschaftsjahr 2018 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

4. Vertrag zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 LStrG

Sachverhalt:

Die rechtlichen Verhältnisse zwischen den Ortsgemeinden als Straßenbaulastträger der Gemeindestraßen und der Verbandsgemeinde als Träger der Abwasserbeseitigung sind in den §§ 54 und 56 WHG, §§ 57 ff LWG und § 12 LStrG geregelt.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat Anfang der 80er Jahre eine Mustervereinbarung zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung herausgegeben. Auf der Grundlage dieses Mustervertrages wurde zwischen den Ortsgemeinden als Straßenbaulastträger und der Verbandsgemeinde als Träger der Abwasserbeseitigung am 29.11.1988 ein Vertrag zur Regelung der Inanspruchnahme von Gemeindestraßen durch Abwasserbeseitigungsanlagen geschlossen.

Zwischenzeitlich wurde das Vertragsmuster des Gemeinde- und Städtebundes aufgrund aktueller Veränderungen modifiziert und mehrfach aktualisiert. Die letzte Aktualisierung ist vom 12.02.2016.

Der zwischen den Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde bestehende Vertrag vom 29.11.1988 wurde anhand des aktuellen Musters des Gemeinde- und Städtebundes überarbeitet und angepasst. Der Vertrag regelt in Abschnitt I das Recht der Straßenbenutzung sowie in Abschnitt II die Übertragung, Art, Umfang und Kosten der Straßenoberflächenentwässerung.

In dem aktualisierten Mustervertrag des Gemeinde- und Städtebundes wurden auch neueste Rechtsprechungen berücksichtigt und eingearbeitet. Den Kommunen wird seitens des Gemeinde- und Städtebundes empfohlen, soweit noch nicht geschehen, diese Vereinbarungen abzuschließen bzw. zu modifizieren.

Sowohl der bestehende Vertrag vom 29.11.1988 als auch der aktualisierte, neu abzuschließende Vertrag sind der Beratungsvorlage Anlagen 2 und 3 beigelegt.

Herr Harth vom Kanalwerk der Verbandsgemeinde stellt die Unterschiede zwischen neuem und altem Vertrag heraus.

Das Ratsmitglied Volker Nicolay fragt an, warum der Gemeinderat nach § 11 des noch gültigen Vertrages vom 29.11.1988 nicht über die bereits angelaufenen Kanalsanierungsmaßnahmen mittels des sog. Inlinerverfahrens in den Ortsteilen Spesbach und Katzenbach informiert wurde incl. der sich ergebenden finanziellen Belastungen für die Gemeinde. Des Weiteren fragt er an, ob es für die Gemeinde aus finanziellen Gründen sinnvoll wäre, diesen neuen Vertrag erst ab dem 01.01.2018 in Kraft treten zu lassen, also nach Abschluss der Kanalsanierungsmaßnahmen in den Ortsteilen Katzenbach und Spesbach. Es stelle sich auch die Frage, wie den Hauseigentümern der betroffenen Straßen in Spesbach und Katzenbach plausibel erklärt werden kann, warum diese für die Kanalsanierungsmaßnahmen zu Ausbaubeträgen herangezogen werden können, die Bürger von Hütschenhausen hiervon im Jahr 2015 jedoch verschont blieben, wobei im Ortsteil Hütschenhausen im Jahr 2015 auch das Inlinerverfahren zur Kanalsanierung angewandt wurde.

Herr Harth erläutert, dass momentan noch keine konkreten Finanzzahlen vorgelegt werden können. Dies kann erst nach Abschluss der Arbeiten erfolgen. Die Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde an den Maßnahmen der Kanalsanierung bestehe mit altem oder neuem Vertrag in gleichem Maße. Eine Verschiebung des Inkrafttretens zum 01.01.2018 würde an der gesetzlichen Regelung nichts ändern. Die Gemeinde hat immer ihren Anteil zu tragen.

Herr Harth erläutert, dass dieser Tagesordnungspunkt nichts mit den Ausbaubeträgen zu tun hat, bei denen Bürger zur Zahlung von Beiträgen herangezogen werden müssen. Diese Frage stellt sich im Tagesordnungspunkt 8 dieser Sitzung. Hierfür sei auch nicht das Kanalwerk zuständig, sondern die Beitragsabteilung der Bauabteilung.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, dem Abschluss des Vertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 LStrG mit der Verbandsgemeinde in der vorliegenden Form gemäß **Anlage 3** zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	7
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	3

5. Nachwahl zu den Ausschüssen

Sachverhalt:

Das Mitglied im Werksausschuss, Herr Frank Specht hat im August 2017 seine Mitgliedschaft im Werksausschuss niedergelegt. Es ist daher über die Nachfolge zu bestimmen. Das Vorschlagsrecht liegt bei der SPD-Fraktion.

Das Ratsmitglied Volker Nicolay schlägt für die SPD-Fraktion Herrn Dieter Reichow als Nachfolger für das ausgeschiedene Ausschussmitglied im Werksausschuss, Herrn Frank Specht, vor.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, Herrn Dieter Reichow als Nachfolger von Frank Specht im Werksausschuss zu benennen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	0

6. Festlegung des Haupt- und Stichwahltermins für die Ortsbürgermeisterwahl 2018

Sachverhalt:

Gemäß § 52 Abs. 2 GemO entspricht die Amtszeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Gemeinderats.

Sofern die Stelle des Ortsbürgermeisters während dieser Wahlzeit des Gemeinderates vorzeitig frei wird, muss für den Rest der Wahlzeit eine gesonderte Urwahl anberaumt werden.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2017 bittet Ortsbürgermeister Leßmeister um Entlassung als ehrenamtlicher Ortsbürgermeister zum 8. Dezember 2017.

Als zeitlichen Rahmen sieht § 53 Abs. 5 Satz 2 GemO vor, dass in dem Fall der vorzeitigen Wahl diese Wahl spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle erfolgen soll.

Spätester Wahltermin wäre Sonntag, der 4. März 2018.

Zuständig für die Festsetzung des Tags der Wahl und des Tags einer etwa notwendig werdenden Stichwahl ist nach § 60 Abs. 2 Satz 1 KWG die Aufsichtsbehörde.

Die Ortsgemeinde kann innerhalb des durch die kommunalrechtlichen Bestimmungen vorgegebenen Zeitraums Wahltermine vorgeben, die aus dortiger Sicht bevorzugt werden. Die Bedeutung des Termins der Urwahl ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO, sodass der Bürgermeister hierzu einen Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen hat.

Der Wahltag und der Tag der Stichwahl müssen jeweils ein Sonntag sein. Die Wahltermine sollen nicht mit den Schulferien kollidieren. Den Wahltag setzt die Aufsichtsbehörde jedoch letztlich nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Ins Auge gefasster Wahltermin:

Hauptwahl - Sonntag, 04. Februar 2018 und evtl. Stichwahl - Sonntag, 18. Februar 2018

Das Ratsmitglied Volker Nicolay schlägt für die SPD-Fraktion den So. 18.02.2018 als Wahltermin und So. 04.03.2018 als Stichwahltermin vor, weil am Sa. 03.02.2018, also ein Tag vor der vorgesehenen Wahl die Prunksitzung in Hütschenhausen stattfinden würde.

Der Vorsitzende lässt über den Vorschlag So. 04.02.2018 als Wahltermin und So. 18.02.2018 als Stichwahltermin abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, den Sonntag, 04.02.2018 als Wahltermin und den Sonntag, 18.02.2018 als Stichwahltermin für die Ortsbürgermeisterwahl der Kommunalaufsicht vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	7
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	1
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	2

7. Dachsanierung Leichenhalle im Ortsteil Hütschenhausen; hier: Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Die vorhandene Dacheindeckung inkl. der Traglattung am Nebengebäude (Aufbahrungsraum mit Nebenräumen) der Leichenhalle im Ortsteil Hütschenhausen ist in die Jahre gekommen und soll neu eingedeckt werden.

Zwei Firmen waren vor Ort und haben ein Angebot abgegeben, mit folgendem Bieterergebnis:

1. Dachdeckergeschäft Hermann Leis GmbH, Talstraße 5, 66851 Linden	12.063,91 €
2. Firma Sofsky Ing. GmbH, Pirminiusstraße 2, 66907 Glan-Münchweiler	12.233,45 €

Das Angebot des Dachdeckergeschäfts Hermann Leis GmbH aus Linden, ist günstig. Die Firma ist der Verwaltung bekannt und hat bereits im Jahr zuvor die Dachrinnen und Regenfallrohre an der Leichenhalle im Ortsteil Hütschenhausen erneuert.

Deckungsvorschlag:

Haushaltsmittel stehen im laufenden Haushalt in Höhe von 12.000,00€ zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, dem Dachdeckergeschäft Hermann Leis aus Linden, den Auftrag für die Dachneueindeckung des Nebengebäudes der Leichenhalle im Ortsteil Hütschenhausen, zum Angebotspreis von 12.063,91 Euro brutto, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	0

8. Ausbauprogramm Inlinerverfahren Ortsteile Spesbach und Katzenbach; hier: Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Das Kanalnetz in den Ortsteilen Katzenbach und Spesbach muss saniert werden. Dies wird teilweise mittels des sog. Inlinerverfahrens (grabenlose Rohrsanierung) durchgeführt. Durch dieses Verfahren werden haltungsweise schadhafte Kanalabschnitte saniert. Die Inlinersanierung kommt technisch einer Neuverlegung nahezu gleich.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, das Ausbauprogramm „Inlinerverfahren Ortsteile Katzenbach und Spesbach“ wie vorgenannt, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	8
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	1
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	1

9. Geotechnische Untersuchungen in der Friedhofstraße im Ortsteil Hütschenhausen; hier: Auftragsvergabe

Sachverhalt:

In der Friedhofstraße, Ortsteil Hütschenhausen, wurden vor allem im Gehwegbereich Setzungen und Verformungen beobachtet, deren Ursachen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht im öffentlichen Bereich untersucht werden müssen.

Die Bauverwaltung hat hierzu eine Honorarofferte von der Firma WPW Geoconsult Südwest eingeholt. Das Büro bietet diese Leistung zu einem Preis von 3.097,57 brutto an. Dabei wird der Radbagger sowie die Durchführung des Baggerschurfs mit Öffnen der Pflaster- bzw. Schwarzdecke, das Wiederverfüllen der Schürffgruben und die Absperrung der offenen Schürffgruben bauseits geleistet.

Die Firma ist der Verwaltung bekannt und hat bereits mehrmals vergleichbare Aufträge zufriedenstellend ausgeführt. Da der Preis angemessen ist und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht ohne weiteren Aufschub nach Feststellen der Ursache erfolgen sollten, schlägt die Verwaltung vor, dass dem Büro der Auftrag erteilt wird.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, das Büro WPW Geoconsult Südwest aus Landstuhl mit der geotechnische Untersuchung der Friedhofstraße in Hütschenhausen zum Angebotspreis von 3.097,57 €, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	0

10. Zustimmung zu Spenden im Bereich der Ortsgemeinde Hütschenhausen

Sachverhalt:

Der Landtag hat am 12.12.2007 das Landesgesetz zur Änderung kommunaler- und dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Durch Artikel 1 Nr. 2 wurde ein neuer Absatz 3 in den § 94 GemO eingefügt. Nach Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes tritt die Ergänzung des § 94 GemO am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Bestimmungen vom 21.12.2007 wurde im Januar 2008 verkündet.

Die Neuregelung hat folgenden Wortlaut:

„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl der Sponsoringpartner ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offenzulegen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen i. S. d. Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

In den vorliegenden Fällen handelt es sich um folgende Spenden:

1. Die Fa. Knut Klaes aus Hütschenhausen hat am Bürgerhaus Hütschenhausen eine SAT-Anlage mit Wandhalter und Kabel incl. Montage zu einem Preis von 306,00 € installiert. Der Warenwert und der Arbeitslohn werden der Gemeinde gespendet.
2. Die Volksbank Kaiserslautern spendet der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ 500 € im Rahmen der Spendenaktion „100 x 500 €“.

Die Spenden wurden der Kommunalaufsicht entsprechend angezeigt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Annahme der Spenden und deren vorgesehene Verwendung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	0

11. Ersatzbeschaffung eines Nutzfahrzeugs (Pritschenwagen) für den Bauhof der Ortsgemeinde Hütschenhausen

Sachverhalt:

Das vorhandene Pritschenfahrzeug des Bauhofs ist in die Jahre gekommen (Baujahr 1999) und bedarf der Ersatzbeschaffung.

Geplant ist die Anschaffung eines Neufahrzeugs bzw. einer Tageszulassung. Hierzu soll die Möglichkeit des Kommunalrabatts für Kommunen in Anspruch genommen werden, der Sonderkonditionen mit rd. 30 v. H. auf den Neupreis einräumt.

Diesbezüglich wurden bereits Angebote (inkl. MwSt. und Überführungskosten) eingeholt für folgende Fahrzeuge, deren Preis allerdings tages- und angebotsabhängig variieren kann:

1. Ford Transit, Fahrgestell Einzelkabine Basis, 2,0 l TDCi, 96 kW (130 PS),
6-Gang-Schaltgetriebe, Frontantrieb, Beifahrer-Doppelsitz, AHK, Neufahrzeug rd. 22.500,00 €
2. VW-Transporter Pritschenwagen, 2,0 TDI, Euro 6, Blue Mountain, 110 kW,
Einzelkabine, ohne AHK, Neufahrzeug (Tageszulassung) rd. 27.000,00 €
3. VW-Transporter Pritschenwagen, 2,0 TSI, Euro 6, Blue Mountain, 110 kW,
Doppelkabine, ohne AHK, Neufahrzeug (Tageszulassung) rd. 29.000,00 €
4. Mercedes-Benz Sprinter 316 CDI Standard, 2,0 l, Euro 6,
120 kW, Einzelkabine, ohne AHK, Neufahrzeug (Tageszulassung) rd. 32.000,00 €

Bezüglich des Altfahrzeugs ist im Rahmen der Ersatzbeschaffung die Inzahlunggabe bzw. der Gebrauchtwagenverkauf geplant, sodass mit einem entsprechenden Erlös gerechnet werden kann.

Die Verwaltung schlägt die Ersatzbeschaffung des preisgünstigsten Modells „Ford Transit“ vor.

Da sich die stark rabattierten Preise praktisch täglich ändern können, teilt der 1. Beigeordnete Hermann Jung aktuell mit, dass ihm nun ein Angebot für einen Ford Transit mit allen nötigen Ansprüchen an das Fahrzeug vorliegen würde. Im obigen Angebot unter Nr. 1 fehlten die Kosten für die nachzurüstenden Spriegel und der Plane. Dies beinhaltet, beläuft sich das Angebot auf einen Gesamtpreis von 26.180,-- €. Mit diesen Gesamtkosten müsse demnach auf jeden Fall gerechnet werden.

Deckungsvorschlag:

Haushaltsmittel stehen im laufenden Haushaltsjahr bei Haushaltsstelle 11430.7856000 in Höhe von 16.000 € zur Verfügung. Unter Einrechnung des Verkaufserlöses für das Altfahrzeug, stehen die erforderlichen Restmittel durch Ausgabeesparungen bei anderen Maßnahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, die Ersatzbeschaffung eines Pritschenfahrzeugs des Modells „Ford Transit“ zu den o. g. Konditionen (aktuelles Angebot mit allem Zubehör beläuft sich aktuell auf 26.180,-- €) vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	0

Worüber Protokoll:



(Vorsitzender)



(Schriftführer)